

2. Bei der Pflicht, zu deren Verletzung sich der Bürger entscheidet, muß es sich immer um eine **Rechtspflicht** im Sinne von § 9 handeln. Die andere Pflicht, die er erfüllt, kann dagegen auch anderer Natur sein, beispielsweise eine moralische Verpflichtung derart, daß ein Bürger unter Verletzung seiner Arbeitspflichten einem anderen das Leben rettet, obwohl er dazu nach § 119 nicht ausdrücklich verpflichtet ist.

3. Der Bürger hat sich nach **verantwortungsbewußter Prüfung** der Sachlage dafür zu entscheiden, eine dieser Pflichten zu erfüllen. Er hat in der gegebenen Situation abzuwägen, welche Pflicht im Interesse der Gesellschaft oder anderer Bürger die höhere ist. Die Entscheidung muß im konkreten Fall oft sehr schnell erfolgen. Das ist bei den Anforderungen zu berücksichtigen, die verantwortungsbewußt zu prüfen sind.

4. Der Schaden, der bei Einhaltung der Rechtspflicht droht, darf nur durch die Pflichtverletzung **abgewandt** werden können. Bestehen andere Möglichkeiten, den Schaden zu verhindern und hat der Handelnde dies erkannt, und entscheidet er sich trotzdem zur Pflichtverletzung, so ist diese nicht gerechtfertigt und strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht ausgeschlossen. Der Schaden, der durch die Pflichtverletzung verhindert wird, muß auch eine bestimmte Bedeu-

tung für die Interessen der Gesellschaft oder der Bürger haben. Der drohende Schaden muß größer sein als der durch die Pflichtverletzung herbeigeführte.

5. Hat der Täter die Gefahrenlage **selbst schuldhaft herbeigeführt**, kann § 20 nicht angewandt werden.

6. Der Unterschied zwischen dem Widerstreit der Pflichten (§ 20) und dem Wirtschafts- und Entwicklungsrisiko (§ 169) besteht darin, daß letzteres nur Umstände regelt, die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach §§ 163 bis 168 ausschließen, während § 20 auf alle Pflichtverletzungen zur Abwendung von Gefahren oder Schäden Anwendung findet. § 169 ist demzufolge das spezielle Gesetz. In allen Fällen, in denen § 169 keine Anwendung finden kann, ist § 20 zu prüfen.

Literatur

- H. Bein, „Zur Angemessenheit einer Notwehrhandlung“, NJ 1973/5, S. 146.
 H. Bein/D. Seidel, „Probleme der Notwehrüberschreitung“, NJ 1969/23, S. 736.
 M. Posch, „Allgemeine zivilrechtliche Schutznormen, Verhaltenspflichten und Rechtfertigungsgründe“, NJ 1976/19, S. 584 ff.
 U. Roehl, „Anmerkung zu einem BG-Urteil“, NJ 1973/19, S. 582.
 S. Wittenbeck/J. Schreiter „Probleme der Notwehr“, NJ 1969/20, S. 634.

4.

Abschnitt

Vorbereitung, Versuch und Teilnahme

§21

Vorbereitung und Versuch

- (1) Vorbereitung und Versuch einer Straftat begründen strafrechtliche Verantwortlichkeit nur, wenn es das Gesetz ausdrücklich bestimmt.
- (2) Vorbereitung liegt vor, wenn der Täter Voraussetzungen oder Bedingungen für die Ausführung der geplanten Straftat schafft, ohne mit der Ausführung zu beginnen.